



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Stadtratsbeschluss Nr. 353

SK

Amt für Gemeinden
Frau lic. iur. Elvira Schneider
Bundesplatz 14
6002 Luzern

**Stimmrechtsbeschwerde zur Abstimmung
über die Revision der Bau- und
Zonenordnung
Stellungnahme**

Sitzung vom 15. Mai 2013

Sehr geehrte Frau Schneider

Mit Schreiben vom 14. Mai 2013 geben Sie dem Stadtrat Gelegenheit, sich zur Beschwerde von Alexander Guekos betreffend die Abstimmung vom 9. Juni 2013 über die Revision der Bau- und Zonenordnung der Stadt Luzern zu äussern.

Innert der Frist reichen wir Ihnen unsere Stellungnahme ein und stellen folgende

Anträge:

1. Die Beschwerde sei abzuweisen.
2. Auf die Verlegung von Kosten und Entschädigungen sei praxisgemäss zu verzichten.

Zur Beschwerde nimmt der Stadtrat wie folgt Stellung:

Bei Gemeindeabstimmungen im Urnenverfahren erhalten die Stimmberechtigten der Gemeinden spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag die Abstimmungsunterlagen (§ 38 Stimmrechtsgesetz, StrG). Eine Frist, ab welchem Datum die Unterlagen frühestens zu versenden sind, ist hier nicht vorgesehen. Hingegen bestimmt § 24 Abs. 1 lit. f StrG, dass die Abstimmungsanordnung einen Hinweis auf den Versand oder die Auflage der Wahl- und Abstimmungsunterlagen zu enthalten hat. Dementsprechend wurde in der stadträtlichen Anordnung vom 27. März 2013 betreffend die städtische Abstimmung vom 9. Juni 2013 darauf hingewiesen, dass das amtliche Stimmmaterial mit dem Stimmrechtsausweis in der Woche vom 13. bis 18. Mai 2013 zugestellt werden wird.

Stadt Luzern
Stadtrat
Hirschengraben 17
6002 Luzern
Telefon: 041 208 82 88
Fax: 041 208 88 77
E-Mail: sk@stadtluzern.ch
www.stadtluzern.ch

Dies wird in der Stadt so gehandhabt und soll auch mit dem zurzeit in der parlamentarischen Beratung stehenden Reglement über die Kommunikation bei städtischen Volksabstimmungen nur insoweit eine Ausweitung erfahren, als lediglich parlamentarisch abgestützte Gruppierungen für oder gegen eine Vorlage wie – Abstimmungskomitees oder parlamentarische Minderheiten – Platz zur Darstellung ihrer Standpunkte in den Abstimmungserläuterungen erhalten sollen (vgl. Art. 4 Abs. 2 des Reglementsentwurfs in B+A 6/2013).

Beweis: Urkunde: Erläuterungen des Stadtrates zur städtischen Volksabstimmung vom 9. Juni 2013 „Bau- und Zonenordnung“ (BB 3)

Abschliessend ist festzustellen, dass trotz der frühen Zustellung der Unterlagen alle Stimmberechtigten gut informiert und unbeeinflusst ihren Willen zu den Abstimmungsgeschäften vom 9. Juni 2013 bilden und kundgeben können. Dies zumal ja das Informationsmaterial des Vereins Stadtbild Luzern nicht das einzige Mittel ist, um sich über die Vorlage zu informieren. Schliesslich wäre angesichts der geringen Anzahl des Rücklaufes der vorzeitig zugestellten Abstimmungsunterlagen eine (wie erwähnt nicht gegebene) Beeinflussung von Stimmberechtigten für das Abstimmungsergebnis wohl kaum von Belang.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Stefan Roth
Stadtpräsident



Toni Göpfert
Stadtschreiber